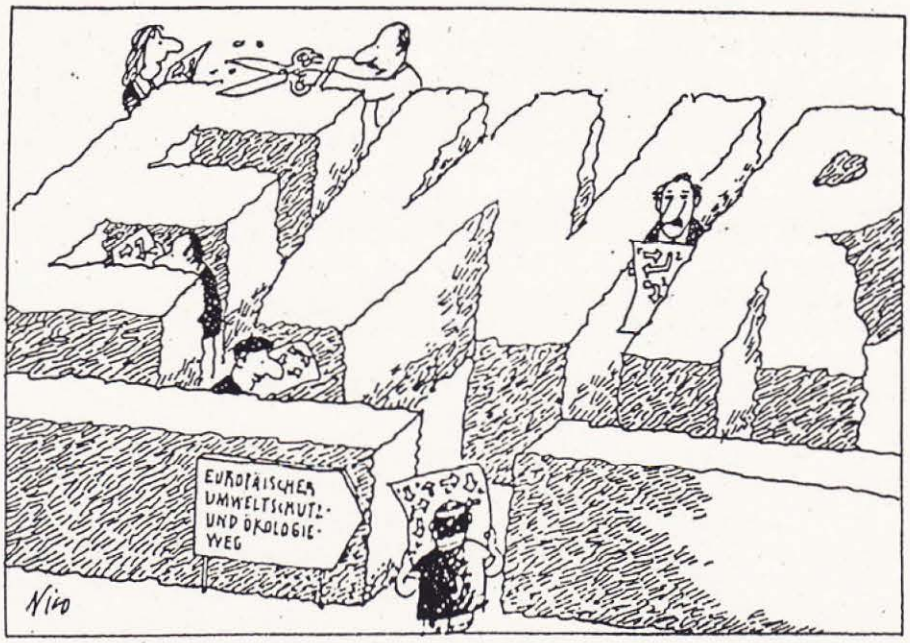

DER EWR-VERTRAG

AUS

U M W E L T S C H U T Z S I C H T

Eine kritische Auslegeordnung

2. überarbeitete Fassung,
vor Abschluss der Parlamentsdebatten, Stand 3. Sep. 1992

Theresa Herzog

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage: Zwei Hauptforderungen für den Umweltschutz und Fazit der Europa-Koordination S.1

II. Auswirkungen des EWR-Vertrages auf das geltende schweizerische Umweltschutzrecht S.3
1. Rückschritte S.3
2. Potentielle Verschlechterungen S.5
3. Rechtsunsicherheit S.8
4. Niveau grundsätzlich gehalten S.9
5. Indirekte Auswirkungen S.10

III. Eingeschränkte Handlungsbefugnis im Umweltschutz auf nationaler Ebene S.10
1. Nichtvereinheitlichter Bereich S.10
2. Vereinheitlichter Bereich S.11
2.1. Warenbezogener Umweltschutz S.11
2.2. standort- und anlagenbezogener Umweltschutz S.12
2.3. Vorrang des EG-/EWR-Rechts vor nationalem Recht S.13

IV. Keine neuen Handlungskompetenzen auf supranationaler Ebene S.14
1. Weder Mitentscheidungs- noch Initiativrecht für die Weiterentwicklung des übernommenen EG-Rechts S.14
2. EWR-Beschlussfassungsverfahren S.15

V. Oekologische Folgen der EG-Integration S. 15

VI. Verhaltenstest und Ausblick S.16

Literaturliste S.18

Titelbild: Karikatur von Nico
Tages-Anzeiger vom 21. August 1992

BEURTEILUNG DES EWR-VERTRAGES AUS UMWELTSCHUTZSICHT

I.
Ausgangslage: Zwei Hauptforderungen für den Umweltschutz

Verschiedene schweizerische Umwelt- und Naturschutz-organisationen haben sich vor rund zwei Jahren aktiv in die EG-Integrationspolitik eingeschaltet. In Zusammenarbeit mit sechzehn Umwelt- und Naturschutzverbänden aus den anderen EFTA-Staaten haben haben sie an die Adresse der staatlichen Verhandlungsdelegationen im wesentlichen zwei Hauptforderungen an den EWR-Vertrag aus der Sicht des Umweltschutzes gestellt.

1.
Die Umweltschutzorganisationen akzeptieren keine Abstriche am jetzigen Niveau des Umweltschutzrechts. Ein EWR-Vertrag muss dauernde Ausnahmen für strengere EFTA-Normen in den Bereichen Gesundheit und Umweltschutz enthalten.

2.
Die einzelnen Länder der EFTA müssen ihr Recht behalten, souverän eigene, strengere Umweltschutznormen und -massnahmen zu treffen, unabhängig vom EWR-Recht, den vier Binnenmarkt-Freiheiten und im entsprechenden Gebiet bereits bestehendem EG-Recht.

Dies war der Versuch, dem Schutz der Lebensgrundlagen im Europäischen Wirtschaftsraum zu einem vorrangigen Stellenwert zu verhelfen und die rechtlichen Instrumente und Werkzeuge, die zum Schutz der Umwelt zur Verfügung stehen, nicht aus der Hand zu geben.

Fazit der Europa-Koordination

Seit anfangs Juni 1992 liegen nun der EWR-Vertrag in seiner vollständigen Fassung, die Botschaften des Bundesrates, die 17 Bundesordner mit dem zu übernehmenden EG-Recht sowie die von den Umweltschutzverbänden mitinitiierte Studie 'Europäische Integration und ökologische Folgen für die Schweiz' vor.
Auch die rund 100 Fragen der Umweltschutzorganisationen zu 32 Problembereichen im Umweltschutz sind vom Bundesrat inzwischen beantwortet.

Die Europa-Koordination hat sich mit den umweltrelevanten EWR-Vertragsbestimmungen sowie - soweit dies zeitlich möglich war - mit dem zu übernehmenden umweltrelevanten EG-Recht auseinandergesetzt. Jetzt gilt es Bilanz zu ziehen: Welches sind die Konsequenzen einer Annahme des EWR-Vertrages für die

Umweltschutzpolitik? Sind unsere Hauptforderungen erfüllt? Welchen Stellenwert haben Natur und Umwelt im EWR-Vertrag, der "Quasiverfassung" des Europäischen Wirtschaftsraumes?

1. Die Beibehaltung des geltenden schweizerischen Umweltschutzniveaus ist nicht gewährleistet.

   Die geltenden strengeren Umweltschutzbestimmungen können zum Teil mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages nicht mehr durchgesetzt werden. Zum Teil ist mit Rückschritten nach Ablauf einer Uebergangsfrist von zwei Jahren zu rechnen. Dies ist dann der Fall, wenn die EG in dieser Zeit ihr Recht nicht verschärft hat, wofür es keine Garantien gibt. Einzig für einen abschliessenden Katalog von gefährlichen Chemikalien wurde eine sog. unbefristete Uebergangsregelung getroffen. Hier darf der Marktzugang weiterhin von der Erfüllung der strengeren nationalen Bestimmungen abhängig gemacht werden.

2. Die nationale Handlungsbefugnis im Umweltschutz wird eingeschränkt.

   Eine selbständige Vereinbarung, die es den einzelnen Ländern ausdrücklich erlaubte, ihr Umweltschutzrecht auch inskünftig frei, über EG-Niveau hinaus weiterzuentwickeln, fehlt im EWR-Vertrag.

   Mit dem EWR-Vertrag verbleibt der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten im Umweltschutz nurmehr eine eng begrenzte Restkompetenz. Die einzelstaatliche Handlungsbefugnis im Umweltschutz wird sowohl im Bereich, wo auf EG-Ebene noch keine Schutzmassnahmen oder -normen getroffen wurden, als auch in den Bereichen, die durch übernommenes EG-Recht geregelt sind, eingeschränkt. Im Bereich des übernommenen EG-Warenrechts ist eine künftige, selbständige nationale Verschärfung oder Neueinführung von produktbezogenen Umweltschutznormen weitgehend völlig ausgeschlossen. Rechtsetzung ist hier nurmehr im engen Rahmen allfälliger Mindestklauseln in den entsprechenden EG-Richtlinien möglich, was in jedem Einzelfall abgeklärt werden muss.

Fazit der Europakoordination: Die Hauptforderungen an den EWR-Vertrag aus Umweltschutzsicht sind nicht erfüllt.

II.
Auswirkungen des EWR-Vertrages auf das geltende schweizerische Umweltschutzrecht

1. Rückschritte

Mit dem EWR-Vertrag werden zahlreiche umweltrelevante EG-Rechtserlasse übernommen. Das übernommene EG-Recht hat als supranationales Recht Vorrang vor den entsprechenden schweizerischen Normen. Ohne spezielle Ausnahmevereinbarung oder Uebergangsregelung mit der EG wird das schweizerische Recht in den vom EG-Recht abgedeckten Bereichen ab Inkrafttreten des EWR-Vertrages durch das übernommene EG-Recht ersetzt. Allein im übernommenen EG-Warenrecht sind rund 80 umweltrelevante Regelbereiche enthalten. Uebergangsregelungen sind lediglich für 16 Bereiche vereinbart worden. Der grösste Teil wurde vorbehaltlos übernommen.

Es wurden auch EG-Umweltschutzregelungen vorbehaltlos übernommen, die weniger streng sind als die geltenden schweizerischen Regeln. Das heisst, dass ab Inkrafttreten des EWR-Vertrages die strengeren nationalen Standards nicht mehr durchgesetzt werden können. Sie können Importwaren aus EWR-Vertragsstaaten, die den EG-Standards, nicht aber den schweizerischen Normen genügen, nicht entgegengehalten werden. Wenn also der Marktzugang auch für Ware, die den strengeren schweizerischen Normen nicht genügen, gewährt werden muss, bedeutet dies Abstriche am aktuellen schweizerischen Umweltschutzniveau.

Rückschritte sind z.B. in den folgenden Fällen hinzunehmen:

Bereich Gewässerschutz

Das schweizerische Einfuhrverbot für Textilwaschmittel, die Phosphate enthalten, wird nicht aufrechterhalten werden können. Die massgebliche EG-Richtlinie über die Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen untersagt lediglich das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln, bei denen die biologische Abbaubarkeit einen Satz von weniger als 80 % ergibt. Ein Phosphatverbot lässt sich auf diese Richtlinie nicht abstützen. Ausserdem bestimmt Art. 3 der Richtlinie über Detergentien ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Verwendung nicht aus Gründen der biologischen Abbaubarkeit untersagen, einschränken oder behindern dürfen.

Im Bereich der Giftgesetzgebung fällt mit Uebernahme des EG-Chemikalienrechts fällt der Gefährdungsbereich der Giftklasse 5 vollumfänglich weg. Damit müssen laut Antwort des Bundesrates

auf den Fragenkatalog der Umweltschutzverbände allein im Haushaltbereich rund 10'000 Produkte nicht mehr gekennzeichnet werden, was auch nach Auffassung des Bundesrates eine Absenkung des bisherigen Schutzniveaus bewirken wird.

Bereich Luftreinhaltung

Weder eine Ausnahme- noch eine Uebergangsregelung gibt es sodann für das schweizerische Einfuhrverbot für Heizöle mittel und schwer (Qualität A), die den Grenzwert für den Schwefelgehalt von 1,0 % / Masse überschreiten sowie für das entsprechende Einfuhrverbot für Kohle, Kohlebriketts und Koks. Das mit dem EWR-Vertrag zu übernehmende EG-Recht begrenzt lediglich den Schwefelgehalt für Heizöl extra leicht und Dieselkraftstoffe und zwar bei einem Maximalgehalt von 0,3 Gewichtsprozenten. Damit ist die Erlaubnis an die Mitgliedstaaten verbunden, einen Grenzwert von 0,2 Gewichtsprozenten, wie er in der Schweiz für diese Qualität bereits gilt, vorzuschreiben. Die Heizöl-Qualitäten mittel und schwer jedoch sind nicht begrenzt. Auch für Kohle hat die EG keine Schwefelgrenzwerte aufgestellt. Die schweizerischen Schwefelgrenzwerte mit den entsprechenden Einfuhrverboten sind technische Handelshemmnisse, die gemäss EWR-Vertrag künftig verboten sind. Ob die Einfuhrverbote im Klagefall gestützt auf die Ausnahmebestimmung Art. 13 EWR-Vertrag gehalten werden können, ist offen. Die Tatsache, dass die Rechtsdifferenz bei Abschluss des EWR-Vertrages bekannt war und trotzdem keine Uebergangs- oder Ausnahmeregelung getroffen wurde, mindert wohl die Chance einer Durchsetzung der Einfuhrverbote.

Die erst vor Kurzem in Kraft gesetzte sog. Züri-Norm für Brenner und Heizkessel, die einen NOx-Emissionsgrenzwert von 120 mg/m3 vorschreibt, stellt ebenfalls ein technisches Handelshemmnis dar. Diese Norm soll gemäss Antworten des Bundesrates demnächst durch einen von der Industrienormenvereinigung CEN festgelegten Grenzwert von 300 mg/m3 ersetzt werden, der von der EG allgemeinverbindlich erklärt werde. Der Bundesrat prüft, ob die Züri-Norm eventuell noch in stark belasteten Gebieten durchgesetzt werden könnte.

Bereich Lärmschutz

Nach schweizerischem Recht werden nur Motorfahrräder zugelassen, die einen Lärmemissionsgrenzwert von 66 dB(A) nicht überschreiten. Im EG-Recht gibt es keine Lärmgrenzwerte für Motorfahrräder. Nachdem der EWR-Vertrag weder einen Ausnahmevorbehalt noch eine Uebergangsregelung für diesen schweizerischen Lärmgrenzwert enthält, ist er ab Inkrafttreten dem freien Warenverkehr preisgegeben.

Für den Fall, dass der Bundesrat entgegen dem EWR-Vertrag die strengeren schweizerischen Normen Waren aus EWR-Vertragsstaaten

weiterhin entgegenhalten sollte und es auf einen Streitfall ankommen lässt, muss der Ausgang des so provozierten Verfahrens als völlig offen bezeichnet werden.

Zu seiner Konfliktbereitschaft zur Durchsetzung strengerer schweizerischer Umweltvorschriften, dort wo diese nicht auf dem Vereinbarungswege gesichert wurden, äussert sich der Bundesrat in seinen Antworten auf den Fragenkatalog zurückhaltend. Er will strengere schweizerische Normen vor Gericht nur dann verteidigen, wenn es zur Klärung von Grundsatzfragen nötig ist und eine gewisse Aussicht auf Erfolg besteht.

Bereich gefährliche Abfälle/Giftmüll

Das schweizerische Einfuhrverbot für bestimmte Kunststoffe bzw. das Abgabeverbot für Getränke in entsprechenden kunststoffhaltigen Verpackungen (PVC-Verbot) wird nicht aufrechterhalten werden können, da auch hier eine Ausnahme- bzw. Uebergangsregelung im EWR-Vertrag fehlt. Die in der schweizerischen Getränkeverpackungsverordnung enthaltenen Vorschriften, namentlich das Verbot und Einfuhrverbot von kunststoffhaltigen Verpackungen, die den Anforderungen an unschädlich vernichtbare kunststoffhaltige Erzeugnisse nicht entsprechen, gehen weit über die EG-Vorschriften hinaus. Die EG-Richtlinie über Verpackungen für flüssige Lebensmittel wurde trotzdem vorbehaltlos übernommen. Das Verbot wird auchmit der neuen EG-Abfall-Richtlinie, die im Entwurf vorliegt, nicht vereinbar sein. Generelle Verbote bestimmter Verpackungsarten kommen laut EG-Kommissar Karel van Miert nicht in Frage.

Rückschritte im Bereich der Warennormen wiegen besonders schwer, weil es sich bei den Warennormen um die wirksamsten Vorbeugemassnahmen an der Quelle handelt.

Bereich Lebensmittel- und Kosmetikazusatzstoffe

Nach EG-Recht zulässige Substanzen, die in der Schweiz bisher verboten waren wie z.B. Bleiacetat, Methanol, oder Beschränkungen unterliegen wie z.B. Formaldehyd, Hydrochinon, verschiedene Lösungsmittel usw. müssen wieder zugelassen werden. Gemäss Antwort des Bundesrates ist auch zu erwarten, dass mit Inkraftsetzen der EG-Anwenungslisten der Farbstoff Tartrazin (Allergien) in verschiedenen Lebensmitteln wieder zugelassen werden muss.

2. Potentielle Verschlechterungen

In einigen Bereichen des übernommenen EG-Warenrechts wurden Uebergangsfristen vereinbart. Das übernommene EG-Recht gilt hier erst nach Ablauf der vereinbarten Frist. Die Berechtigung zur Aufrechterhaltung des nationalen Rechts wurde in den

einzelnen Bereichen unterschiedlich geregelt. Teilweise kann während der Uebergangsfrist sowohl das schweizerische Recht im Inland weiterhin angewendet werden als auch der Marktzugang von Waren aus den EWR-Vertragsstaaten, die den schweizerischen Normen nicht genügen, verweigert werden. In anderen Fällen wird lediglich die weitere Anwendung im Inland befristet zugestanden.

Im EWR-Vertrag sind keine Garantien vereinbart, dass die EG bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Uebergangsfristen ihr Recht auf das entsprechende Schutzniveau verschärft. Nach Ablauf der Uebergangsfrist von zwei Jahren gilt das mit dem EWR-Vertrag übernommene EG-Recht unabhängig vom dannzumaligen Schutzniveau. Verschärft die EG ihr Recht in der Zwischenzeit nicht, so heisst dies auch hier: Rückschritt auf ein tieferes Schutzniveau. Die EG hat damit den EFTA-Ländern ihr höheres Umweltschutzniveau nicht gewährleistet.

In diesem Sinne potentielle Verschlechterungen drohen z.B. in den folgenden Fällen:

Bereich Luftreinhaltung

Die EG-Richtlinien über Massnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen bzw. durch verunreinigende Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen wurden mit einer Uebergangsregelung übernommen. Diese sieht vor, dass die EFTA-Länder ihre nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1.1.1995 weiter anwenden dürfen, einschliesslich der Möglichkeit, die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Kraftfahrzeugen aufgrund ihrer Schadstoffemissionen zu verweigern. Ab dem 1.1.1995 dürfen die EFTA-Länder weiterhin ihre nationalen Normen anwenden, müssen jedoch den freien Handel auf der Grundlage des EG-Rechts zulassen. Die Abgasgrenzwerte gemäss EG-Richtlinien sind weniger streng, als die geltenden schweizerischen Normen. Hat die EG bis zum 1.1.1995 keine strengeren Abgasgrenzwerte beschlossen, müssen auch in der Schweiz wieder Autos mit höherem Schadstoffausstoss zugelassen werden. Einzig der gemäss EG-Richtlinie ab Oktober 1993 geltende Grenzwert für den Ausstoss von Russpartikeln durch Lastwagen wird strenger sein als der seit Oktober 1991 in der Schweiz geltende Wert. In diesem Punkt stellt die Uebernahme des EG-Rechts eine Verbesserung dar.

Bereich Lärmschutz

Die EG-Richtlinie über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen wurde mit einer gleichlautenden Uebergangsregelung übernommen wie die vorerwähnte betreffend die Abgasgrenzwerte. Die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen, die den geltenden, strengeren

schweizerischen Lärmemissionsgrenzwerten nicht entsprechen, ist bis zum 1.1.1995 zulässig. Danach muss der freie Warenverkehr auf dem Niveau des EG-Rechts zugelassen werden. Hat die EG ihre Lärmemissionsgrenzwerte für Fahrzeuge bis in zwei Jahren nicht verschärft, müssen in der Schweiz lärmigere Fahrzeuge wieder akzeptiert werden.

Auch hier gibt es keine Zusicherung seitens der EG, dass sie ihr Recht entsprechend verschärft und damit keine Gewährleistung der höheren Schutzwerte. Die dem EWR-Vertrag beigefügte einseitige Erklärung der EFTA-Staaten, dass sie die Uebergangsfrist betreffend leichte Nutzfahrzeuge unter der Voraussetzung neuer EG-Vorschriften anerkennen, ist nicht rechtsverbindlich. Es hätte zur Sicherung des höheren Schutzniveaus einer beidseitigen Vereinbarung oder eines Vorbehaltes im Vertrag selber bedurft.

Es ist im EWR-Vertrag kein verbindliches Instrument, weder ein Mitentscheidungs- noch ein Vorschlagsrecht, für die EFTA-Staaten verankert, mit denen sie die entsprechende Weiterentwicklung des ab 1.1.1995 auch für ihre Staatsgebiete geltenden EG-Rechts beeinflussen könnten (vgl. IIV).

Bereich gefährliche Chemikalien

Der EWR-Vertrag enthält die Vereinbarung, dass ab dem 1.1.1995 das EG-Recht über gefährliche Stoffe und Zubereitungen gelten soll. Der Bereich Chemikalien ist wohl der am wenigsten übersichtliche Rechtsbereich. Ein detaillierter Rechtsvergleich ist vom erforderlichen Zeitaufwand her auch von den sechs Umweltschutzorganisationen nicht leistbar. EG-seits existieren zahlreiche Vorschriften für eine Liste von rund 1300 Stoffe. In der Schweiz ist der Bereich Chemikalien im Umweltschutzgesetz, in der Stoffverordnung und im Giftgesetz geregelt. Gemäss EWR-Uebergangsregelung laufen im Bereich Chemikalien die Verhandlungen über die Rechtsvereinheitlichung seit Unterzeichnung des EWR-Vertrages weiter. Im Laufe des Jahres 1994 haben die EFTA-Staaten nochmals Gelegenheit eine Ausnahmeregelung für strengeres nationales Recht anzubegehren. Ob es zu entsprechenden Ausnahmen kommen wird, liegt jedoch nicht mehr in der Entscheidungsmacht des einzelnen Staates. Zuständig wird der Gemeinsame EWR-Ausschuss sein, der laut EWR-Vertrag auch "andere Lösungen" zu treffen befugt ist.

Die übernommenen EG-Richtlinien über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe enthalten keine sogenannte Mindestklausel, die strengere nationale Vorschriften erlaubt. Damit ist die Beibehaltung der in der schweizerischen Stoffverordnung über EG-Recht hinaus verlangten Hinweise auf die richtige Entsorgungsart von gefährlichen Chemikalien nicht gesichert.

Das geltende schweizerische Schutzniveau ist auch bezüglich ozonschichtschädigende Substanzen nicht sichergestellt. Der EWR-Vertrag enthält lediglich eine Vereinbarung, wonach die EFTA-Staaten ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bestehenden nationalen Rechtsvorschriften anwenden dürfen. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Vereinbarung, die es den EFTA-Staaten erlauben würde, auch den Marktzugang für ozonschichtschädigende Stoffe, die den nationalen Bestimmungen nicht genügen, zu verweigern. Das heisst mit anderen Worten, dass die nationalen Vorschriften für inländische Produzenten weitergelten, dass aber der freie Warenverkehr für Produkte aus den EWR-Vertragsstaaten zugelassen werden muss. Es ist im EWR-Vertrag in diesem Bereich lediglich weitere "praktische Zusammenarbeit" und Ueberprüfung der Lage 1995 vereinbart.

Mit Bezug auf das übernommene EG-Recht in den Bereichen Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel wurde zwar im EWR-Vertrag ausdrücklich vereinbart, dass die EFTA-Staaten den Zugang zu ihren Märkten entsprechend den Bestimmungen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bestehenden Rechtsvorschriften beschränken dürfen. Dieser Vorbehalt zugunsten des nationalen Rechts ist nicht befristet. Hingegen ist vereinbart, dass neue EG-Regeln in diesem Bereich nach dem Beschlussfassungsverfahren des EWR-Vertrages zu behandeln seien. Nach diesem "EWR-Beschlussfassungsverfahren" kommt neues EG-Recht ohne Mitentscheidungs- und ohne Vorschlagsrecht der EFTA-Staaten zustande. In welche Richtung sich also die Vorschriften bezüglich Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel weiterentwickeln (in Richtung mehr Umweltschutz, Verschärfung oder in Richtung mehr freier Warenverkehr, Deregulierung) kann von den EFTA-Staaten nicht verbindlich beeinflusst werden. Und ob die neuen EG-Richtlinien in diesem Bereich dann übernommen werden, wird vom schweizerischen Gesetzgeber (Parlament und Volk), wenn es nach dem Willen des Bundesrates geht, nicht mehr bestimmt werden können, da sich die Regierung im Rahmen der Eurolex-Vorlage die Rechtsetzungskompetenz für diesen Bereich delegieren lässt.

3. Rechtsunsicherheit

Generell bringt der EWR-Vertrag und die EG-Rechtsübernahme in praktisch allen Bereichen eine grosse Rechtsunsicherheit mit sich. Mit grossen Schwierigkeiten und Aufwand ist allein schon das Feststellen des aktuell in Kraft stehenden EG-Rechts verbunden. Im weiteren eröffnen die Formulierungen des EWR-Vertrages grosse Ermessens- und Interpretationsspielräume, die nicht von den einzelnen Vertragsstaaten, sondern von den EWR-Rechtsprechungsorganen im Informationsaustausch mit dem Europäischen Gerichtshof ausgefüllt werden. In vielen Fragen über die weitere Durchsetzbarkeit des nationalen Rechts wird erst ein entsprechender Gerichtsentscheid Klarheit bringen.

Offen ist namentlich auch die Frage nach der Konsequenz der vorbehaltlosen Uebernahme von zahlreichen EG-Rechtserlassen im Bereich des standort- und anlagenbezogenen Umweltschutzes. Auch hier gilt der Grundsatz des Vorranges des EG-Rechts. Der EWR-Vertrag enthält zum Bereich des standortbezogenen Umweltrechts zwar eine Bestimmung, wonach die einzelnen Vertragsstaaten berechtigt sind, strengeres Recht beizubehalten. Dies jedoch nur soweit das strengere Recht mit dem EWR-Vertrag (d.h. den vier Binnenmarktfreiheiten) vereinbar ist. Der EWR-Vertrag äussert sich nicht darüber, welche Erlasse des geltenden schweizerischen standort- und anlagenbezogenen Umweltschutzrechtes als mit dem EWR-Vertrag vereinbar gelten können. Müssen diese Rechtserlasse nachträglich noch notifiziert und einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden? Oder wird sich erst im Klagefall bezüglich der einzelnen strengeren Rechtserlasse weisen, ob sie weiterhin durchsetzbar sind oder nicht?

Die Tatsache, dass das geltende schweizerische Umweltschutzrecht in weiten Teilen in Frage gestellt wird und angefochten werden kann, ist ein Rückschritt für sich.

Für die Uebernahme von EG-Recht in den EWR im Rahmen der Vertragsverhandlungen wurde der 31. Juli 1991 als Stichtag festgelegt. Seitdem wurden in der EG aber weitere rund 300 Richtlinien erlassen (Pipeline-acquis), die nach dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages übernommen werden sollen, deren Inhalt aber allgemein noch nicht bekannt ist.

4. Niveau grundsätzlich gehalten

Das geltende höhere Umweltschutzniveau der EFTA-Staaten wurde im EWR-Vertrag lediglich für eine abschliessende Liste von gefährlichen Chemikalien gewährleistet. Es handelt sich um strengere nationale Vorschriften bezüglich der folgenden Stoffe:

- chlorierte organische Lösemittel
- Asbestfasern
- Quecksilberverbindungen
- Arsenverbindungen
- Organozinnverbindungen
- Pentachlorphenol
- Kadmium
- Batterien

Mit Bezug auf diese Stoffe wurde im EWR-Vertrag ausdrücklich vereinbart, dass es den EFTA-Staaten freisteht, den Zugang zu ihren Märkten entsprechend den Bestimmungen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden Rechtsvorschriften zu beschränken. Allerdings ist auch hier erneute "Ueberprüfung der Lage" im Jahre 1995 vereinbart.

5. Indirekte Auswirkungen

Zum Teil sind kaum beachtete indirekte Auswirkungen auf die Umwelt von der Uebernahme von EG-Rechtserlassen zu erwarten, die nicht spezifisch zum Umweltschutzrecht gehören. Solche Auswirkungen müssen z.B. von der Uebernahme der verschiedenen EG-Richtlinien betreffend Spirituosen erwartet werden. In der schweizerischen Alkoholgesetzgebung muss gemäss EG-Recht die bisher unterschiedliche Besteuerung von in- und ausländischen Spirituosen beseitigt werde. Dies führt zu einer starken Verbilligung ausländischer Spirituosen und zu einer ebenso starken Verteuerung inländischer gebrannter Wasser wie z.B. Kirsch oder Williams. Es muss als Folge davon mit einer massiven Aufgabe von Pflege und Verwertung von entsprechendem Hochstammobst gerechnet werden, weil für die Produzenten kaum mehr Erlöse zu erzielen sein werden. Der Verlust an Hochstammkulturen bedeuten emfindliche Beeinträchtigungen der Landschaft und der Lebensräume der Vögel.

Nach Ablauf von fünf Jahren muss die Lex Friedrich zur Beschränkung des Zweitwohnungserwerbs durch Ausländer aufgrund der EWR-Bestimmungen über den freien Kapitalverkehr aufgehoben werden. Ob dies zu einem landschaftsbelastenden Bauboom vorallem in den Alpen und Tourismusregionen führen wird, hängt davon ab, ob der Bund bereit ist, mit einer Aenderung des Raumplanungsgesetzes den Zweitwohnungsbau generell für Schweizer und Ausländer einzuschränken.

III.
Eingeschränkte Handlungsbefugnis im Umweltschutz auf nationaler Ebene

Der EWR-Vertrag schränkt die einzelstaatliche Handlungsbefugnis zum Schutz der Umwelt stark ein.

1.
Im Bereich, wo keine einheitliche EG-Umweltschutzmassnahme vorliegt, wird die nationale Handlungsberechtigung durch das grundsätzliche Verbot, den freien Warenverkehr zu beschränken, eingeschränkt. Einzelstaatliche Normen oder Massnahmen sind - als Ausnahme von diesem Verbot - nurmehr zulässig, soweit sie zum Schutz der Umwelt unbedingt erforderlich sind (Verhältnismässigkeit), ausländische Produzenten oder Unternehmer nicht mehr belasten als Inländer (Diskriminierungsverbot) und keine verschleierte Handelsbeschränkung darstellen. Die Kompetenz zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen für eine Beschränkung des freien Warenverkehrs aus Umweltschutzgründen erfüllt sind, liegt nicht

bei der Schweiz als Einzelstaat, sondern bei den EWR-Rechtsprechungsorganen. Die Tatsache, dass der Umfang bzw. die Wirksamkeit einer Umweltschutzmassnahme auf ihre Verhältnismässigkeit gegenüber dem freien Warenverkehr geprüft werden muss, zeigt einen Vorrang des Warenverkehrs vor dem Umweltschutz.

Bedeutung z.B. im:

Bereich Energiesparmassnahmen

Konkret bedroht durch diese Einschränkung der nationalen Handlungskompetenz ist z.B. die im Energienutzungsbeschluss des Bundes vorgesehene Einführung von Energie-Höchstverbrauchsnormen für Elektrogeräte und Fahrzeuge.

2.
In Bereichen, die durch einheitliches EG-Recht abgedeckt sind, muss unterschieden werden zwischen Warenrecht, d.h. produktbezogenem Umweltschutzrecht einerseits und standort- bzw. anlagenbezogenem Umweltschutzrecht anderseits.

2.1.
Die selbständige einzelstaatliche Weiterentwicklung bzw. Verschärfung von Umweltproduktenormen, von warenbezogenen Umweltschutzvorschriften ist im Bereich des übernommenen EG-Warenrechtes ab Inkrafttreten des EWR-Vertrages ausgeschlossen, es sei denn eine bestimmte EG-Richtlinie sehe eine bestimmte einzelstaatliche Verschärfungsmöglichkeit im Einzelfall im Rahmen einer Mindestklausel ausdrücklich vor.

Die Restkompetenz der EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Vertrages ist damit noch eingeschränkter als diejenige der EG-Mitgliedstaaten im Rahmen des EWG-Vertrages. Die EG-Mitgliedstaaten haben bei der Warenrechtsvereinheitlichung auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Mindestklausel noch in sehr beschränktem Rahmen und unter engen verfahrensmässigen und inhaltlichen Voraussetzungen und Ueberprüfung grundsätzlich die Möglichkeit zu einzelstaatlicher Rechtsverschärfung (Art. 100aIV EWG-V). Diese Möglichkeit fehlt im EWR-Vertrag gänzlich.

Bedeutung z.B. im:

Bereich Luftreinhaltung

Konkret wird z.B. eine selbständige Verschärfung der Abgasgrenzwerte für Motorfahrzeuge (z.B die Einführung der strengeren kalifornischen Abgasnormen) nicht mehr möglich sein.

Bereich Lärmschutz

Strengere Lärmemissionsgrenzwerte für Fahrzeuge, aber auch z.B. die Einführung strengerer Lärmgrenzwerte für bewegliche Geräte und Baumaschinen, wie sie im TLV-Verordnungsentwurf des Bundesrates von 1989 noch vorgesehen waren (in Anbetracht der EWR-Verhandlungen dann aber fallengelassen wurden), können nicht mehr selbständig erlassen werden.

Bereich gefährliche Chemikalien

Auch in diesem Bereich ist eine selbständige einzelstaatliche Rechtsverschärfung für die EFTA-Staaten ausgeschlossen.

2.2.
Im Bereich des übernommenen standort- bzw. anlagenbezogenen Umweltschutzrechtes ist eine einzelstaatliche Verschärfung beschränkt zulässig, soweit die Vertragsziele d.h. der freie Warenverkehr nicht tangiert wird. Sobald eine einzelstaatliche Umweltschutzmassnahme mit dem freien Handel kollidiert, gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter Punkt III./1. für den nicht vereinheitlichten Bereich erläutert. Die einzelstaatlichen Massnahmen werden von den EWR-Rechtsprechungsorganen auf ihre Verhältnismässigkeit gegenüber dem freien Warenverkehr, auf Einhaltung des Diskriminierungsverbotes sowie darauf geprüft, dass sie keine verschleierte Handelsbeschränkung darstellen.

Bedeutung z.B. im:

Bereich Gentechnologie

Die Regelung des Bereichs Gentechnologie war im Rahmen der ordentlichen Revision des Umweltschutzgesetzes vorgesehen und die politischen Auseinandersetzungen betreffend das Schutzniveau im Gange. Mit dem EWR-Vertrag würden nun aber EG-Richtlinien für den Bereich Gentechnologie übernommen, die weit unter den Forderungen der Umweltschutzorganisationen liegen. Die Gentechnologie Richtlinien sind im Anhang XX des EWR-Vertrages aufgeführt, der diejenigen Umweltschutzerlasse enthält, die grundsätzlich national verschärft werden können, soweit sie die Regeln des freien Warenverkehrs nicht tangieren.

Ausser der Schweiz haben sich alle EFTA-Länder für die Anpassung ihres nationalen Rechts an die EG-Richtlinien zwei Jahre Uebergangsfrist ausbedungen. Die Schweiz hat die EG-Richtlinien vorbehaltlos per sofort übernommen und im Rahmen der Eurolex-Vorlage ins Umweltschutz- und ins Epidemiengesetz eingebaut. Der nationale Handlungsspielraum ist im Eurolex-

Schnellverfahren nicht ausgeschöpft worden. Der Nationalrat hat dieses Manko nun insofern gemildert, als er die neuen Eurolex-Regeln vorerst auf zwei Jahre befristet und damit eine nochmalige Diskussion der Gentechnologie-Problematik und gegebenenfalls Ausschöpfung des Handlungsspielraumes bei der Beratung eines eigentlichen Gentechnologie-Gesetzes ermöglicht.

2.3.
Generell ist der Vorrang der Bestimmungen des EWR-Vertrages sowie des EG-Rechts vor nationalem Recht aller Stufen zu beachten. Die Bestimmungen des EWR-Vertrages sowie von EG-Richtlinien und Verordnungen gehen selbst dem schweizerischen Verfassungsrecht vor. In den Sachgebieten, die durch übernommenes EG-Recht abgedeckt sind, darf kein abweichendes nationales Recht geschaffen werden. Jeder politische Vorstoss im Parlament oder in Form einer Volksinitiative müsste inskünftig auf seine Vereinbarkeit mit dem EG-Recht überprüft werden. Das politische Recht der Volksinitiative, mit dem das Volk konkrete Massnahmenvorschläge verbindlich in den Rechtsetzungsprozess einbringen kann, wird zwar nicht als solches abgeschafft, es ist jedoch inhaltlich nurmehr im Bereich der nationalen Restkompetenz benützbar.

Nachdem mit dem EWR-Vertrag rund zwei Drittel der gesamten EG-Rechtsordnung übernommen werden, worunter zahlreiche Rechtserlasse im Bereich Umweltschutz, sind die Möglichkeiten für eine eigenständige Umweltschutzpolitik durch das Prinzip des Vorranges des supranationalen EG-Rechts stark eingeschränkt. Insbesondere im zentralen Bereich des Verkehrs liegt das meiste übernommene EG-Recht in der Form von Verordnungen vor, d.h. es ist direkt anwendbares Recht, an dem keinerlei Aenderungen vorgenommen werden können. Auch im Bereich Landwirtschaft werden durch die Uebernahme von zahlreichen EG-Rechtserlassen wie z.B. über Düngemittel, Pflanzenschutz-, Schädlingbekämpfungs- und Futtermittel, Tiergesundheit, Handel und Verkehr mit Tieren, Saatgut von Getreide, Futterpflanzen, Gemüse sowie Sortenkataloge für landwirtschaftliche Pflanzenarten wichtige Teilbereiche durch das supranatinale Recht abgedeckt und eine eigenständige Landwirtschaftspolitik entsprechend geschmälert.

Bedeutung konkret z.B.

Bereich Landwirtschaft

Fraglich ist z.B. ob die hängige Bauern- und Konsumenten-initiative für eine naturnahe Landwirtschaft mit ihrem konkreten Massnahmenkatalog vor den Vereinbarungen im EWR-Vertrag (z.B. Verhinderung neuer Handelshemmnisse) standhält.

Die gleiche Problematik stellt sich beispielsweise auch bei der Gen-Schutz-Initiative.

IV.
Keine neuen Handlungskompetenzen auf supranationaler Ebene

Wie dargestellt werden durch den EWR-Vertrag die Handlungskompetenzen im Umweltschutz auf nationaler Ebene stark eingeschränkt. Für diesen Verlust an Handlungsbefugnissen und --instrumenten und Einschränkung der möglichen Schutz- und Vorbeugemassnahmen zum Schutz der Lebensgrundlagen, gibt es auf supranationaler Ebene keinen Ersatz.

1. Weder ein Mitentscheidungs- noch ein Initiativrecht für die Weiterentwicklung des übernommenen EG-Rechts
(mit Rückwirkung auf das Volksinitiativrecht)

Der EWR-Vertrag räumt den EFTA-Ländern für die Weiterentwicklung des übernommenen EG-Rechts auf supranationaler Ebene weder ein Mitentscheidungs- noch ein Initiativrecht ein.

Die EFTA-Länder übernehmen mit dem EWR-Vertrag zwei Drittel der gesamten EG-Rechtsordnung. Damit werden die Kompetenzen in allen durch dieses Recht abgedeckten Gebieten auf die supranationale EG-Ebene verlagert. Bei der Weiterentwicklung dieses Rechts bleibt die EG autonom. Die künftige Rechtsetzung erfolgt alleine durch die Organe der EG, nach deren Strukturen: D.h. ausschliessliches Initiativrecht für neue Massnahmen oder Rechtsrevisionen durch die EG-Kommission und Gesetzgebung sowie Entscheidung über neues Recht durch den EG-Ministerrat. Die EFTA-Länder werden in den EWR-Organen über EG-Rechtsrevisionen lediglich informiert und konsultiert.

Der EWR-Vertrag bringt den EFTA-Ländern auf supranationaler Ebene damit keine Mitgestaltungsrechte. Konkret heisst das: Die Schweiz erhält kein Initiativrecht, mit dem sie allfällige neue Vorschläge für Vorbeuge- oder Schutzmassnahmen im Umweltbereich - die auf nationaler Ebene nicht mehr zulässig sein können - verbindlich in den EG-Rechtsetzungsprozess einbringen darf.

Das Recht der Volksinitiative - erfahrungsgemäss wesentlicher Impulsgeber für die Weiterentwicklung der Umweltschutzpolitik - ist damit nicht nur innerstaatlich in den durch EG-Recht abgedeckten Rechtsbereichen nicht mehr benützbar (vgl. vorn III, 2.3.). Weil der Schweiz als EWR-Vertragsstaat auf übernationaler Ebene kein Vorschlagsrecht eingeräumt ist, kann mittels Volksinitiative auch auf die supranationale Ebene kein Einfluss genommen werden.

2. EWR-Beschlussfassungsverfahren
(mit Rückwirkung auf das Referendumsrecht)

Die von der EG alleine beschlossenen neuen Rechtserlasse werden den EFTA-Ländern anschliessend mitgeteilt. Die sieben EFTA-Länder, die auch im EWR weiterhin zusammen nur eine Stimme haben, können nurmehr einstimmig Uebernahme oder Ablehnung des neuen Rechts beschliessen. Lehnen die EFTA-Länder ab (oder auch nur eines von ihnen), hat die EG gemäss EWR-Vertrag die Möglichkeit Gegenmassnahmen zu ergreifen und den entsprechenden EWR-Vertragsteil ausser Kraft zu setzen.

Nach schweizerischer Staatsverfassung hat über neues Recht grundsätzlich das Volk mittels Referendum das letzte Wort. Die Referendumsmöglichkeit ist jedoch mit dem EWR-Beschlussfassungssystem schlecht vereinbar, weil ein ablehnender Entscheid des Schweizer Volkes sich aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses auch auf die anderen EFTA-Länder auswirken würde. Der Bundesrat löst dieses "Problem" teilweise auf nationaler Ebene, indem er sich in der Eurolex-Vorlage (betreffend Anpassung des schweizerischen Rechts an das EG-Recht) in vielen Sachgebieten die Rechtsetzungskompetenz delegieren lässt. Das ist z.B. im Bereich landwirtschaftliche Hilfsstoffe und im Bereich Gentechnologie der Fall. Wenn die Eurolex-Vorlage unverändert durchkommt, wird der Bundesrat in all den entsprechenden Sachgebieten neu (dem EG-System entsprechend) ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz haben und somit auf supranationaler Ebene in eigener Kompetenz über Ablehnung oder Uebernahme neuen EG-Rechts entscheiden können. Dadurch wird nicht nur dem Volk die Referendumsmöglichkeit in den entsprechenden Sachgebieten genommen, sondern auch das Parlament aus dem Rechtsetzungsprozess in diesen Bereichen ausgeschaltet.

V.
Oekologische Folgen der EG-Integration

Die Studie des Bundesrates "Europäische Integration und die ökologischen Folgen für die Schweiz" stellt fest, dass die Umweltbelastungen in jedem Bereich weiter steigen werden. Im Rahmen der Realisierung des EG-Binnenmarktes ist vorallem mit einer starken Zunahme des Transportvolumens im Güterverkehr zu rechnen, wovon die Schweiz als Transitland besonders stark betroffen sein wird. Fazit der Oeko-Studie: Es besteht ein grosser ökologischer Handlungsbedarf, ob mit oder ohne EWR-Vertrag.

Neben eigenständigen Verhaltensänderungen der einzelnen Menschen, braucht es weiterhin staatliches Handeln in Form von Gesetzgebung. Die Handlungsinstrumente und Werkzeuge, mit denen dem Handlungsbedarf begegnet werden kann, liegen auf der Rechtsetzungsebene. Mit dem EWR-Vertrag werden nun aber gerade diese Handlungsbefugnisse stark eingeschränkt.

Einem wachsenden ökologischen Handlungsbedarf steht mit dem EWR-Vertrag eine Entäusserung von Handlungsbefugnissen gegenüber.

Die Oeko-Studie des Bundesrates ist im übrigen als Entscheidgrundlage für oder gegen den EWR-Vertrag wenig brauchbar, da die Studienersteller von der Annahme ausgingen, dass die Umweltschutzpolitik des Bundes in den drei Szenarien EG-, EWR-Beitritt und Nichtbeitritt nahezu gleich bleibe. Wenn das behördliche Handeln als gleichbleibend angenommen wird, ist es naheliegend, dass die Resultate szenario-unabhängig herauskommen. Die Studie lässt ein Szenario Nichtbeitritt, bei dem die einzelstaatlichen Handlungskompetenzen im Umweltschutz ausgeschöpft werden, ausser Betracht.

VI.
"Verhaltenstest" und Ausblick

Die Beobachtung der aktuellen EG-Umweltschutzpolitik lässt wenig Hoffnung auf entschlossenes Handeln und griffige Massnahmen aufkommen. Die konkrete Haltung der EG in den EWR-Verhandlungen, die Tatsache, dass sie den EFTA-Ländern im Zusammenhang mit der Rechtsvereinheitlichung ihr höheres Umweltschutzniveau nicht gewährleistet hat, steht im Widerspruch zu ihren eigenen Zielsetzungen im EWG-Vertrag. Dort heisst es, die EG strebe bei der Rechtsvereinheitlichung ein hohes Umweltschutzniveau an.

Im Umweltschutzbereich werden auf EG-Ebene interessante Analysen, Absichtserklärungen und wohlformulierte Zielsetzungen präsentiert. Auch in den EWR-Vertrag ist die Deklaration der EG-Umweltschutzzielsetzungen übernommen. Im Gegensatz zu den konkret vereinbarten Massnahmen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Ziele des EWR-Vertrages fehlen für die Umweltschutzziele (mit Ausnahme einer allgemeinen Schutzklausel für vorübergehende Massnahmen in Notsituationen) konkrete Handlungs- und Ueberwachungsbestimmungen.

Konkrete Massnahmen zum Schutz der Lebensgrundlagen lassen auf sich warten. So haben sich beispielsweise die EG-Minister noch immer nicht über einen Sitz für die seit bald drei Jahren beschlossene Umweltagentur einigen können. Die angekündigte EG-Energie/Co2-Steuer ist, obwohl die energie-intensiven Betriebe ausgenommen und die Abgabe tief angesetzt war, vom Tisch. Die EG will sie nicht im Alleingang, sondern erst, wenn wichtige OECD-Staaten, namentlich USA und Japan, mitziehen, einführen. Die Tatsache, dass es gemäss der EWG-Vertragsrevision von Maastricht für den Beschluss von Umweltabgaben ausdrücklich der Einstimmigkeit im EG-Ministerrat bedarf, lässt die Aussichten auf wirksame EG-Umweltabgaben als gering erscheinen.

Konkret gehandelt und zügig vorangeschritten wird hingegen bei der Realisierung des Binnenmarktes. Der EWR-Vertrag ist ein Teil dieser auf weiteres Wachstum ausgerichteten und damit mit den Zielen des Umweltschutzes in grundsätzlichem Widerspruch stehenden Politik. EG-Transport Kommissar Karel van Miert (ad interim für den Bereich Umweltschutz zuständig) hat im Juni dieses Jahres angekündigt, dass die EG zur Bewältigung der durch den Binnenmarkt provozierten zusätzlichen Transportvolumina weitere 12'000 Kilometer Autobahnen und -strassen bauen wird, wofür sie 120 Milliarden Ecu einsetzen will.

Den Umweltschutz-Verhaltenstest haben aber auch die schweizer Bundesbehörden noch keineswegs bestanden. Bisher ist vielmehr auch beim Bundesrat eine Art "vorauseilender Gehorsam" feststellbar, indem gerade im Bereich Umweltschutz auf die EG gewartet wird, weitergehende Schutzmassnahmen nicht mehr erlassen werden und peinlich darauf geachtet wird, keine Differenzen zum EG-Recht zu schaffen. Auch im Falle eines Nichtbeitritts wird es eines verstärkten politischen Engagements und Druckes von unten bedürfen, dass die fortbestehenden Handlungskompetenzen zum Schutz von Natur und Umwelt auch wirklich ausgeschöpft werden.

4.9.1992/2. Fassung/thz

Literaturliste:

- Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Botschaft zum EWR-Abkommen vom 18. Mai 1992
- Botschaft I über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht
- Botschaft II über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht
- Umweltschutzrecht EG-Schweiz, BUWAL Schriftenreihe Nr. 129
- Europäische Integration und ökologische Folgen für die Schweiz, BUWAL Schriftenreihe Nr. 177
- Antwort des Bundesrates auf die Fragen der schweizerischen Umweltorganisationen (3. Juli 1991) und auf Zusatzfragen der natinalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (30. Juli 1992) an den Bundesrat zum EWR im Bereich Umwelt und Energie vom 19. Aug. 1992
- Information und Kommentar zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aus der Sicht des Umweltschutzes, Hintergrund-Arbeitspapier der Koordination für Europafragen vom 6. Juli 1992
- Abklärungen EG-Recht / schweizerisches Umweltschutzrecht (einzelne Teilbereiche), Bea Moll, SGU
- Presse-Dokumentationen der Koordination für Europafragen
- Broschüre "Die Schweiz und die EG - Fragen zu den ökologischen Aspekten des EG-Binnenmarktes" (d/f) (Koordination für Europa-Fragen, Dez. 1991)
- "Die ökologischen Folgen des EG-Binnenmarktes und Vorschläge zum Gegensteuern", Christian Hey, EURES - Institut für Regionale Studien in Europa e.V., März 1991
- "Oekologie und Freier Binnenmarkt", Christian Hey/Jutta Jahns-Böhm, Freiburg 1989
- The Task Force Report on the Environment and the Internal Market, 1992 The Environmental Dimension, Economica Verlag, ISBN 3-87081-050-5
- "Europa ohne Grenzen - Alarm für die Umwelt", Spiegel Spezial, Nr. 1/1992